

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Aufhebungssatzung zur Benutzungssatzung der Gemeinde Gladigau für das kommunale Dorfgemeinschaftshaus in Schmersau Seite 4
- Ordnung über die Benutzung des Vereinshauses in Gladigau sowie des Dorfgemeinschaftshauses in Schmersau Seite 4 - 5
- Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2007 sowie die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2009 - 2014 Seite 6
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rossau für das Haushaltsjahr 2009 Seite 7

Aufhebungssatzung zur Benutzungssatzung der Gemeinde Gladigau für das kommunale Dorfgemeinschaftshaus in Schmersau

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gladigau am 24.06.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungssatzung der Gemeinde Gladigau für das kommunale Dorfgemeinschaftshaus in Schmersau vom 27.10.2004 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gladigau, den 25.06.2009



Müller
amt. Bürgermeister



Ordnung über die Benutzung des Vereinshauses in Gladigau sowie des Dorfgemeinschaftshauses in Schmersau

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates zur Ermächtigung des Bürgermeisters zum Erlass einer Ordnung für die Nutzung des Vereinshauses in Gladigau sowie des Dorfgemeinschaftshauses in Schmersau wird folgendes verfügt:

1. Das Vereinshaus in Gladigau sowie das Dorfgemeinschaftshaus in Schmersau sind Einrichtungen der Gemeinde Gladigau, die zum Zwecke des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Einwohner und Bürger der Gemeinde eingerichtet wurden.
2. Sie dienen ausschließlich zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen sowie zu Übungszwecken
 - 2.1 der Bürger und Einwohner der Gemeinde einschließlich ihrer Ortsteile zu Einwohnerversammlungen u. ä.
 - 2.2 der Freiwilligen Feuerwehren des Ortes und der Ortsteile
 - 2.3 von Religionsgesellschaften in der Gemeinde,
 - 2.4 der ortsansässigen Vereine/Verbände u. ä.,
 - 2.5 der Einwohner und Bürger sowie sonstigen Personen, Vereinigungen und Zusammenschlüssen.
3. Das Vereinshaus in Gladigau steht dem Theater- und Turnverein kostenfrei nur für eigene Übungszwecke und Veranstaltungen zur Verfügung. Es darf nicht für Veranstaltungen privater Natur wie z.B. Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern genutzt werden. Der Ortschaftsrat der Gemeinde Gladigau entscheidet eigenständig über Ausnahmefälle.
4. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Schmersau ist bei dem Verantwortlichen der Gemeinde Gladigau spätestens zehn Tage vor Durchführung der Versammlung oder der Veranstaltung anzumelden. Es ist ein Benutzungsbuch zu führen. In das Benutzungsbuch sind folgende Einträge vorzunehmen: Datum der Nutzung, Name und Anschrift des Nutzers und deren Unterschrift, sowie die Unterschrift des Verantwortlichen. Das Benutzungsbuch ist mindestens 1 x je Quartal, zwecks Rechnungslegung an den Nutzer, in der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg vorzulegen. Durch Unterschrift im Benutzungsbuch wird der Inhalt der Benutzungsordnung anerkannt.
5. Anmeldungen die weniger als zehn Tage vor Durchführung der Veranstaltung eingehen, finden nur Berücksichtigung, wenn das Dorfgemeinschaftshaus an noch keinen anderen Nutzer vergeben wurde.
6. Über die Vergabe der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses entscheidet der Verantwortliche der Gemeinde bzw. des Ortsteiles mindestens zehn Tage vor beabsichtigter Nutzung, sofern die Anmeldungen fristgemäß erfolgt sind.
7. Liegen mehrere Anmeldungen auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vor, regelt sich die Vergabe nach der in Ziffer 2 festgeschriebenen Reihenfolge.

8. Bei Vorliegen von Anmeldungen zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses von Antragstellern einer Gruppe entsprechend Ziffer 2, ist der Durchführung von Versammlungen der Vorrang zu geben, sofern die Anmeldungen fristgemäß gestellt wurden. Sind jedoch alle Anmeldungen zur Durchführung desselben Vorhabens gestellt, ist dem Ersteinreicher die Benutzung zu gewähren.
 9. Das Dorfgemeinschaftshaus ist für Einwohner der Gemeinde Gladigau nach vorheriger Anmeldung zugänglich. Bei Einwohnern unter 18 Jahren haftet der Erziehungsberechtigte für alle mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung stehenden Angelegenheiten und daraus folgende Verbindlichkeiten. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten hat vor Bereitstellung des Dorfgemeinschaftshauses schriftlich vorzuliegen.
 - 9.1 Der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist zur Mitbenutzung der Außenanlagen berechtigt.
 10. Der Nutzer haftet für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden, gegenüber der Gemeinde Gladigau.
 - 10.1. Die Nachweispflicht, dass es sich um keinen schuldhaft verursachten Schaden handelt, obliegt dem Nutzer.
 11. Der Nutzer des Vereinshauses oder des Dorfgemeinschaftshauses ist berechtigt, den Schlüssel mindestens einen Tag vor Durchführung der Versammlung bzw. Veranstaltung vom Verantwortlichen der Gemeinde in Empfang zu nehmen.
 - 11.1 Die Rückgabe des Schlüssels hat spätestens zwei Tage nach dem vereinbarten Veranstaltungstermin zu erfolgen.
 - 11.2 Erfolgt die Rückgabe des Schlüssels später, wird jeder überzogene Tag als Nutzungstag gerechnet.
 12. Mit der Übernahme des Schlüssels erkennt jeder Nutzer die Hausordnung für das Vereinshaus oder für das Dorfgemeinschaftshaus an.
 13. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist an die Gemeinde Gladigau ein Entgelt zu zahlen.
 - 13.1 Mit dem Entgelt sind die Kosten für Wasserverbrauch und Abwasser, Heizung, Strom- und Gasversorgung, Straßen- und Schornsteinreinigung abgegolten.
 - 13.2 Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Nutzungsentgeltes und ist vom Nutzer sicherzustellen.
 - 13.3 Das Nutzungsentgelt berechnet sich nach den Nutzungstagen.
 - 13.4 Das Nutzungsentgelt für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt

von Mai bis September	50,00 € je Tag
von Oktober bis April	60,00 € je Tag
- Für Veranstaltungen gleich welcher Art, von den in Ziffer 2.1 bis 2.4 bezeichneten Nutzern wird kein Entgelt erhoben.

14. Das Nutzungsentgelt ist nach Rechnungslegung auf das Konto der Gemeinde Gladigau, Kontonummer 4520265600, BLZ 25863489, bei der Volksbank Osterburg-Lüchow-Dannenberg eG zu überweisen.
15. Werden bei Rückgabe des Schlüssels Mängel festgestellt, sind diese dem Verantwortlichen anzuzeigen. Dieser entscheidet über die Art der Mängelbeseitigung bzw. die Höhe des Schadenersatzes.
16. Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses. Wird das Dorfgemeinschaftshaus von mehreren Nutzern gemeinsam genutzt, haften diese als Gesamtschuldner.
- 16.1 Die Gemeinde haftet nicht für durch oder bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstandene Schäden Dritter.
17. Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung sind zulässig.
18. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gladigau, den 25.06.2009



Müller
amt. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss des Stadtrates
der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über die
Jahresrechnung 2007
sowie über die
Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSAS. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Osterburg in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 folgendes beschlossen:

- I. Der Stadtrat stellt die Ergebnisse der Jahresrechnung 2007 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) des Haushaltsjahres 2007 wird die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2007 der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 30.07.2009 bis 07.08.2009 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 15.07.2009



Hartmuth Raden
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die
Kommunalwahlperiode 2009 – 2014

Nachrücken in den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Der am 07.06.2009 für den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) gewählte Bewerber der FDP Herr Kurt Angelmeyer hat die Wahl nicht angenommen. Als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste der FDP rückt damit Herr Christian Sasse in den Stadtrat nach.

Nachrücken in den Ortschaftsrat Osterburg

1. Der am 07.06.2009 in den Ortschaftsrat Osterburg gewählte Bewerber der FDP Herr Christian Sasse hat die Wahl nicht angenommen.
Als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste der FDP wurde Herr Matthias Fritze festgestellt. Herr Fritze hat die Wahl ebenfalls nicht angenommen. Somit rückt als nächst festgestellter Bewerber der FDP Herr Bernd Walsdorff in den Ortschaftsrat nach.
2. Auf seiner Sitzung am 16.07.2009 hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 41 Abs. 1 GO LSA den Verzicht von Herrn Nico Schulz auf sein Mandat im Ortschaftsrat entgegen genommen und mit Beschluss Nr. 00-1/09/011 das Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat festgestellt. Als nächst festgestellter Bewerber rückt nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2009 auf der Liste der CDU laut § 41 Abs. 3 GO LSA in Verbindung mit § 47 Abs. 4 KWG LSA Herr Klaus-Peter Gose in den Ortschaftsrat Osterburg nach.

Gemäß § 47 Abs. 5 KWG LSA in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 KWO LSA wird das Nachrücken der nächst festgestellten Bewerber

1. Herr Christian Sasse in den Stadtrat
2. Herr Bernd Walsdorff und Herr Klaus-Peter Gose in den Ortschaftsrat Osterburg

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hansestadt Osterburg (Altmark) den 20.07.2009



Detlef Kränzel
Stadtwahlleiter

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rossau
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA Nr. 43/93, Seite 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Rossau in seiner Sitzung am 15. Juni 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich des Nachtrages gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	33.000 0		531.300	564.300
die Ausgaben	620.900 0		531.300	1.152.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	43.500 0		87.300	130.800
die Ausgaben	43.500 0		87.300	130.800

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ wird nicht geändert.

Rossau, den 16.06.2009


Drong
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der
ehemaligen Gemeinde Rossau
für das Haushaltsjahr 2009**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

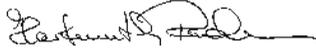
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 30.07.2009 bis 07.08.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 22.07.2009



Hartmuth Raden
Bürgermeister